

**1. Änderungssatzung vom 24.06.2021  
zur Satzung für den Rettungsdienst  
im Rheinisch-Bergischen Kreis  
vom 30.03.2020**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 218b), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Kreisausschuss gemäß § 50 Abs. 4 KrO NRW in seiner Sitzung am 17.06.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020 beschlossen:

**§ 1**

**Änderung von Gebührentarifen**

Die nachfolgenden Ziffern der Anlage "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

**(1) Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath)

**3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):**  
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)

**3.1 NEF der Stadt Berg.Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin)**

3.1.1 Gebühr für ein NEF 649,00 €

3.1.2 Gebühr für jede weitere Person 324,50 €

3.2 NEF der Stadt Wermelskirchen 330,00 €  
(bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen)

(2) **Gebührentarif B**

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

1. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:
  - 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschl. 30 Fahrtk.) 220,00 €
  - 1.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 30 Fahrtk.) 110,00 €
2. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:
  - 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschl. 50 Fahrtk.) 546,00 €
  - 2.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 50 Fahrtk.) 273,00 €
3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):
  - 3.1 NEF der Stadt Berg. Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin)
    - 3.1.1 Gebühr für ein NEF 546,00 €
    - 3.1.2 Gebühr für jede weitere Person 324,50 €

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 30.03.2020 bleiben unverändert.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 24.06.2021

Im Auftrag



Klaus Eckl